



Amtliche Mitteilung der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

Hauptplatz 4 | 8820 Neumarkt in der Steiermark | Bezirk Murau
Tel. 03584/2107 Fax DW 31 | www.neumarkt-steiermark.gv.at

Neumarkt, am 23.09.2026

Bürgerinformation der Marktgemeinde Neumarkt i. d. Stmk.

Gesundheitszentrum Neumarkt: Fakten zum baupolizeilichen Verfahren

Die jüngste öffentliche Diskussion rund um das Gesundheitszentrum Neumarkt hat in den vergangenen Tagen und Wochen eine Intensität erreicht, die eine sachliche Klarstellung notwendig macht. Insbesondere in sozialen Medien, aber auch in der medialen Berichterstattung, wurde der Eindruck erweckt, der Bürgermeister wolle gegen das Gesundheitszentrum vorgehen oder dessen Betrieb verhindern.

Diese Darstellung lässt einen entscheidenden Umstand außer Acht: **Der Bürgermeister kann in dieser baurechtlichen Angelegenheit gerade nicht nach freiem Ermessen handeln, sondern ausschließlich gemäß seiner gesetzlich übertragenen Funktion als Baubehörde.** In dieser Funktion kann er nicht danach entscheiden, was politisch angenehm ist, öffentlichen Beifall findet oder persönliche Kritik vermeidet. Er ist an das Gesetz strikt gebunden und verpflichtet, bei konkreten Anhaltspunkten für einen baurechtswidrigen Zustand den Sachverhalt zu prüfen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

Wer gesetzlich vorgeschriebenes, behördliches Handeln als persönliche Entscheidung des Bürgermeisters darstellt, vermittelt daher ein unvollständiges Bild der tatsächlichen und rechtlichen Situation.

Die Marktgemeinde Neumarkt nimmt die öffentliche Diskussion daher zum Anlass, die wesentlichen Fakten darzustellen. Dies darum, um Ihnen eine sachliche Beurteilung auf Grundlage des tatsächlichen Verfahrensablaufs und der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

Das Gesundheitszentrum ist für Neumarkt wichtig

Eingangs dürfen wir festhalten, dass die Marktgemeinde Neumarkt dem Gesundheitszentrum für die langfristige Sicherstellung der medizinischen Versorgung in der Gemeinde naturgemäß positiv gegenübersteht.

Die Gemeinde hat daher kein Interesse daran, eine funktionierende medizinische Versorgung zu beeinträchtigen. Vielmehr steht die medizinische Versorgung im Vordergrund und wird von einem öffentlichen Interesse getragen. Aber auch bei einem Vorhaben, welches im öffentlichen Interesse steht und von der Gemeinde befürwortet wird, haben die zuständigen Behörden zu prüfen und zu überwachen, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Es ist die Pflicht der zuständigen Behörde alle Bürgerinnen und Bürger gleich zu behandeln.

Gerade deshalb ist es wichtig, die derzeitige Situation richtig einzuordnen und Sie als Bürgerinnen und Bürger über den Sachverhalt vollständig – und nicht nur bruchstückhaft – zu informieren.

Die Pflichten eines Bauwerbers und die Rolle der Baubehörde

Das Steiermärkische Baugesetz (Stmk BauG) sieht für die Errichtung und Änderung bestimmter baulicher Anlagen sowie für bestimmte Änderungen des Verwendungszwecks baurechtliche Bewilligungs- bzw. Anzeigepflichten vor. Bauliche Anlagen dürfen nur im Rahmen der dafür geltenden baurechtlichen Voraussetzungen genutzt werden.

Der Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Baubehörde entscheidet in einem Bauverfahren nicht in seiner politischen Funktion, sondern als gesetzlich zuständige Behörde. In dieser Funktion ist der Bürgermeister (auch bei zu befürwortenden und im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben) an die Regeln des Stmk BauG streng gebunden. **Der Bürgermeister als Baubehörde entscheidet in Baurechtsangelegenheiten gerade nicht nach freiem Ermessen, sondern das Gesetz verpflichtet die Baubehörde zu einem gesetzlich klar festgelegten Handeln.** Schon bloße Anhaltspunkte von baurechtswidrigen Zuständen verpflichten die Baubehörde zur Ermittlung des Sachverhalts und – bei Vorliegen eines baurechtlichen Tatbestandes – zur Erlassung baupolizeilicher Aufträge. Das Einschreiten des Bürgermeisters als Baubehörde ist daher keine Frage des Wollens oder Nichtwollens, sondern beruht auf einem klaren gesetzlichen Auftrag und einer gesetzlichen Verpflichtung!

Worum geht es tatsächlich?

Entgegen dem medial vermittelten Eindruck geht es **nicht darum, das Gesundheitszentrum als solches zu schließen**. Ein Teil des Gebäudes des Gesundheitszentrums wurde bereits seit Jahrzehnten im Einklang mit dem Stmk BauG als Ordination genutzt. Insofern stand einer Eröffnung des Gesundheitszentrums nichts im Wege. Der Baubehörde lagen keine Anhaltspunkte für eine konsenswidrige/bewilligungswidrige Verwendung von Räumlichkeiten dieses Gebäudes vor.

Im Zuge einer baubehördlichen Begehung unter Beiziehung eines Sachverständigen ergaben sich jedoch Anhaltspunkte dafür, dass die tatsächliche Nutzung einzelner Räumlichkeiten nicht mit den bestehenden baurechtlichen Bewilligungen übereinstimmen könnte.

Die Baubehörde steht jedem Bürger im Zuge der gesetzlich vorgesehenen Bauberatung zur Seite. **So auch im Falle des Gesundheitszentrums, in dem man den Verantwortlichen in den hier maßgeblichen baurechtlichen Fragestellungen zur Gewährleistung eines dem Baugesetz entsprechenden Betriebes beratend zur Seite stand.** Es ist jedoch die Pflicht der Baubehörde die Einhaltung der baurechtlichen Vorgaben einzufordern und nötigenfalls erforderliche baupolizeiliche Maßnahmen zur Durchsetzung dieser baurechtlichen Vorgaben zu setzen.

Auch im gegenständlichen Verfahren ging der Erlassung des medial verbreiteten baupolizeilichen Auftrages ein umfassendes Ermittlungsverfahren sowie die Wahrung der Parteienrechte voran. **Es handelte sich daher keineswegs um eine kurzfristige oder überraschende Reaktion der Baubehörde,** sondern um das Ergebnis eines bereits seit längerer Zeit anhängigen Verwaltungsverfahrens.

Der baupolizeiliche Auftrag bedeutet keine Schließung des Gesundheitszentrums

Ein baupolizeilicher Auftrag hat nicht zwingend die umgehende Schließung eines Gebäudes zur Folge. Auch im Gegenstand ist von einem „Zudrehen“ des Gesundheitszentrums keine Rede. **Die bereits bisher im Einklang mit den bestehenden Bewilligungen genutzten Ordinationsräumlichkeiten bleiben von dem baupolizeilichen Auftrag unberührt.**

Überdies stehen den Neumarkterinnen und Neumarktern neben dem Gesundheitszentrum zwei weitere Ärzte im Ort und in räumlicher Nähe noch weitere engagierte Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung.

Die Zielsetzung ist klar!

Die Marktgemeinde Neumarkt hat ein klares Interesse daran, dass das Gesundheitszentrum langfristig am Standort erhalten bleibt und die medizinische Versorgung der Bevölkerung gemeinsam mit allen ansässigen Hausärzten gesichert bleibt. Dieses Ziel ändert jedoch nichts daran, dass auch für ein Gesundheitszentrum die baurechtlichen Vorgaben und die dafür vorgesehenen Bewilligungsverfahren einzuhalten sind. Demnach erfüllte die Baubehörde mit ihrem medial verbreiteten baupolizeilichen Einschreiten lediglich ihre gesetzlichen Pflichten.

Die Unterstützung der Marktgemeinde für die Neumarkter Ärzteschaft war und ist sehr hoch!

Eine weitere Behauptung bedarf der Klarstellung:

Weder die Marktgemeinde noch der Bürgermeister sind für das Ausscheiden von Ärzten aus der medizinischen Versorgung in Neumarkt verantwortlich. Das Ausscheiden einzelner Ärzte aus einer medizinischen Versorgungseinheit ist zweifellos bedauerlich, stellt jedoch eine persönliche Entscheidung des jeweiligen Arztes dar und liegt nicht im Verantwortungs- und Entscheidungsbereich der Gemeinde.

Auch wenn ein kürzlicher Abgang eines Arztes nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt, so sollte Ihnen nicht vorenthalten werden, dass es auch in der jüngsten Vergangenheit seitens der Marktgemeinde mehrfache Gesprächsangebote und konkrete Unterstützungsangebote gab, um ein attraktives Umfeld für die Neumarkter Ärzteschaft zu schaffen bzw. zu erhalten.

Warum können nicht weitere Details genannt werden?

Gerne würden wir Sie über weitere Details in dieser Angelegenheit informieren. Aus Gründen der gesetzlich festgelegten Vertraulichkeit ist es uns jedoch nicht möglich, nähere Einzelheiten zum konkreten Sachverhalt öffentlich darzulegen. Wir bitten daher um Ihr Verständnis, dass wir zu in der Presse und in sozialen Medien erhobenen Vorwürfen nicht im Detail Stellung nehmen dürfen.

Auf Grundlage unserer Kenntnis des vollständigen Sachverhalts können wir jedoch festhalten, dass zahlreiche der dort geäußerten Vorhalte aus unserer Sicht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen bzw. auf einem unvollständigen Kenntnisstand beruhen.

Wir haben Verständnis dafür, dass das Thema öffentliches Interesse hervorruft und unterschiedliche Meinungen dazu geäußert werden. Bedauerlich ist allerdings, wenn auf Grundlage unvollständiger Informationen Schlussfolgerungen gezogen oder Vorwürfe erhoben werden, ohne den gesamten Sachverhalt zu kennen.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'J' followed by a series of loops and a horizontal stroke, ending in a small 'K' shape.

(Josef Maier)